

# § 126 B-KUVG Konkurrenz von Ersatzansprüchen mehrerer Versicherungsträger

B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

## § 126.

Trifft ein Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt mit Ersatzansprüchen anderer Träger der Sozialversicherung aus demselben Ereignis zusammen und übersteigen diese Ersatzansprüche zusammen die aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungssumme, so sind sie aus dieser unbeschadet der weiteren Haftung des Ersatzpflichtigen im Verhältnis ihrer Ersatzforderungen zu befriedigen. Ein gerichtlich festgestellter Schmerzensgeldanspruch geht hierbei den Ersatzansprüchen der Versicherungsträger im Range vor.

In Kraft seit 01.07.1967 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)